

Auch das alemannische Recht schreibt ausdrücklich vor, dass, wer eine Wassermühle anlegen wolle, niemanden schädigen dürfe; eintretendenfalls solle die Mühle, soweit sie Schaden bringe, abgebrochen werden<sup>6)</sup>. Doch widerstrebte es der primitiven Rechtsanschauung, obgleich doch auch durch neue Mühlanlagen Nachteile für Grundstücke entstehen konnten, die flussabwärts an demselben Ufer lagen, dem Besitzer beider Ufer eines Flusses die Erlaubnis zur Anlage einer Mühle zu verweigern. Nur wenn eines der Ufer einem anderen gehörte, sollte der Erbauer der Mühle gehalten sein, dessen Einwilligung oder Land zu erwerben<sup>7)</sup>.

Dem im deutschen Rechte allgemein geltenden Grundsatzes gemäss, dass, wer den Vorteil von einer Sache genießt, auch die durch sie entstehenden Nachteile zu tragen hat<sup>8)</sup>, soll nach der *lex Alam.* wer irgend eine Sperranlage im Wasser hergestellt hat — wobei wohl in erster Linie an eine solche zu Mühlpwecken zu denken ist — wenn infolge der dadurch hervorgerufenen Überschwemmung ein Sklave oder ein Stück Vieh umgekommen ist, dem Eigentümer den Wert ersetzen<sup>9)</sup>.

## Kapitel IV Der Friede der Mühlen

Neuerdings<sup>1)</sup> ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass der Mühlenfriede gleich dem Frieden der Gotteshäuser „uralt“ sei. Indes wird dieser Friede nur in solchen Quellenstellen

die Erlaubnis gibt, „de quibuscumque fluminibus deducendi aquam ad aedificanda molendina“, sind Fälschungen. Vgl. Bethmann und Holder-Eggen im *N. Arch.* III S. 279 Nr. 250 und 285 Nr. 292 sowie Böhmer-Mühlbacher 1606.

<sup>6)</sup> tit. 80: Si quis molinum aut quaecumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat, ut neminem noceat. Si autem nocuerit, rumpatur, usque dum non noceat.

<sup>7)</sup> *ibid.*: Si ambas ripas sunt, licentiam habeat; si autem una alterius est, aut roget aut comparet.

<sup>8)</sup> Vgl. Brunner II 549, 550.

<sup>9)</sup> tit. 79.

<sup>1)</sup> Stutz S. 92 Note 13: „Die bisher wohl unbestrittene und zweifellos richtige Annahme, die Sache selbst sei uralt, es reiche der höhere Frieden der Kultusstätten gerade so gewiss wie auch der der Mühlen in